

zügige Vollstreckung erforderlichen Hinweise des Vollstreckungssekretärs an den Gläubiger und die Arbeitsstellen, oder sie erfolgten so spät, daß für den Gläubiger nachteilige Folgen nicht mehr abgewendet werden konnten.

Einem solchen Ergebnis ist nur wirksam zu begegnen, wenn auch in arbeitstechnischer Hinsicht Maßnahmen ergriffen werden, die dem Vollstreckungssekretär einen ständigen Überblick über den Verlauf der Vollstreckung und die dabei auftretenden Hemmnisse ermöglichen. Solche Maßnahmen müssen mit geringstem Aufwand die größtmögliche Kontrolle garantieren und so angelegt sein, daß die Beteiligten des Vollstreckungsverfahrens von deren Notwendigkeit überzeugt und zur bewußten Mitarbeit angeregt werden. Dazu sollen hier einige Überlegungen unterbreitet werden.

Übersichtsformblatt zu den wesentlichen Fakten des Vollstreckungsverfahrens

Bei Anlegung der Vollstreckungsakten sollte diesen ein Übersichtsformblatt beigelegt werden, das die wesentlichsten Fakten des Vollstreckungsverfahrens enthält (Name des Gläubigers; Höhe der Forderung; Arbeitsstelle des Schuldners; Daten der Aufnahme und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen; Zeiträume, in denen eine Pfändung erfolgte; Höhe der überwiesenen Beträge; Höhe der Rückstände). In einer besonderen Spalte könnten die sich beim Schuldner ergebenden Veränderungen sowie die eingeleiteten Maßnahmen des Sekretärs eingetragen werden. Damit hat der Sekretär besonders bei Vollstreckungen über einen längeren Zeitraum (z. B. bei Unterhaltssachen) stets die Übersicht, in welchem Umfang die Vollstreckung Erfolg hatte, und außerdem wird die Arbeit eines eventuellen Vertreters des Sekretärs erleichtert. Große Bedeutung gewinnt ein solches Übersichtsformblatt vor allem dadurch, daß nunmehr nach § 4 der 3. DB zur APfVO eine Abgabe der Vollstreckungssache nach Wohnsitzverlegung des Schuldners möglich ist.

Sind die einbehaltenen Beträge auffallend gering, erreichen sie z. B. nicht die Höhe des laufenden monatlichen Unterhaltsbetrags oder Mietzinses, wurden für die Begleichung von Rückständen keine Beträge einbehalten oder wurden Lohnabtretungen zum Nachteil pfändender Gläubiger vorgenommen, kann das Anlaß für vom Sekretär zu treffende Maßnahmen sein. Er kann z. B. eine Lohnbescheinigung oder andere Erklärungen der Arbeitsstelle anfordern oder dem Gläubiger Hinweise geben, Anträge nach §§ 11 bis 13 APfVO (Festsetzung der Beträge bei der Errechnung des Nettoeinkommens, Abweichen von Pfändungsgrenzen, Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen) zu stellen.

Ergibt sich, daß die Meldungen der Arbeitsstellen an den Sekretär über die Aufnahme bzw. die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses nicht oder zu spät eingehen, kann der Sekretär Aufklärung über die dem zugrunde liegenden Umstände fordern. Stellt sich heraus, daß die Arbeitsstellen ihre Pflichten bei der Beendigung bzw. Begründung von Arbeitsrechtsverhältnissen der Unterhaltsschuldner verletzt haben (§§ 2 bis 4 der 2. DB zur APfVO), so können — sofern die Pflichtverletzung eine Schadenersatzpflicht nach § 5 der 2. DB zur APfVO begründet — der Gläubiger und nach § 5 der 3. DB zur APfVO auch der Staatsanwalt darauf hingewiesen werden, Schadenersatz geltend zu machen. Ist aus den Meldungen der Arbeitsstellen ersichtlich, daß der Unterhaltsschuldner auffällig häufig den Arbeitsplatz wechselt oder die Arbeit bummelt, kann der Sekretär auch die zuständigen staatlichen Organe informieren.

Das Übersichtsformblatt weist ferner stets die Höhe der Forderungsrückstände aus, so daß sich — bevor eine

weitere Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses herausgegeben werden kann — in der Regel zeitraubende Korrespondenzen mit dem Gläubiger über diese Höhe erübrigen.

Hinweschreiben an Gläubiger und Drittschuldner über ihre Informationspflichten

Um den für den Vollstreckungssekretär notwendigen Informationsfluß zu gewährleisten, ist es nützlich, die Beteiligten — insbesondere Gläubiger und Drittschuldner — bereits zu Beginn des Vollstreckungsverfahrens in rationeller Weise, etwa mit einem Formularschreiben, auf die ihnen zumutbaren Informationspflichten hinzuweisen, die sie im Rahmen des Zusammenwirkens mit dem Vollstreckungsgericht für eine effektive Gestaltung des Verfahrens haben. So müßte der Gläubiger wissen, daß er die ihm bekannt gewordenen wesentlichen Umstände in den persönlichen Verhältnissen des Schuldners (Wohnsitz-, Aufenthalts- oder Arbeitsplatzwechsel, Veränderung der Zahl der Unterhaltsberechtigten, Nebenverdienste, längere Krankheiten, Inhaftierung u. a.) sowie Störungen in der Vollstreckung und andere Schwierigkeiten dem Gericht mitteilen sollte.

Unsere Untersuchungen haben gezeigt, daß diejenigen Gläubiger, die eine ständige enge Verbindung mit dem Gericht und dem Drittschuldner pflegten und sich für die Verwirklichung der Vollstreckung energisch einsetzen, ihren Anspruch schneller durchsetzen konnten als diejenigen, die sich erst dann an das Gericht wandten, wenn die Vollstreckung stockte.

Die Gläubiger sollten ferner darauf hingewiesen werden, daß sie Anträge zur Überprüfung der Mitwirkung der Arbeitsstellen, über das Vorliegen eines Härtefalls und zum Tätigwerden gesellschaftlicher Gerichte sowie der Untersuchungsorgane stellen können. Es sollte ihnen auch mitgeteilt werden, daß die Einrichtung eines Girokontos die Aufgaben der Arbeitsstellen erleichtert und sie z. B. bei laufenden Pfändungen die einbehaltenen Beträge 10 bis 15 Tage früher bekommen können.

Die Arbeitsstellen sollten darauf aufmerksam gemacht werden, daß Jahresendprämien zu 50 Prozent pfändbar sind (§ 11 Abs. 2 PrämienVO 1972) und daß für die laufenden monatlichen Unterhalts- und Mietzinsforderungen bis zu 50 Prozent der Leistungen der Sozialversicherung gepfändet werden können (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3 APfVO).

Unsere Untersuchungen haben ergeben, daß die Drittschuldner noch sehr oft nicht den gesetzlich möglichen Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners einbehalten und sich dabei teilweise von den Interessen des Schuldners leiten lassen, weil sie einem eventuellen Arbeitsplatzwechsel entgegenwirken wollen. In Einzelfällen ist es allerdings auch vorgekommen, daß aus Rechtsunkenntnis Arbeitslohn in ungesetzlicher Höhe einbehalten wurde.

Listen über besonders problematische Vollstreckungsfälle

Die Gerichte sollten Listen über besonders problematische Vollstreckungsfälle, insbesondere bei Unterhalts- und Mietschuldnern, führen, um jeweils am Jahresende die Drittschuldner durch Formularschreiben an die mögliche anteilige Pfändung der Jahresendprämie erinnern und auf ihre eventuelle materielle Verantwortlichkeit nach § 5 der 2. DB zur APfVO hinweisen zu können. Es sollte den Drittschuldnern empfohlen werden, zu diesem Zweck vorher mit dem Schuldner eine Aussprache zu führen, die in geeigneten Fällen auch im Arbeitskollektiv stattfinden kann. Die Sekretäre sollten besonders größeren Betrieben ihre unmittelbare Unterstützung anbieten.